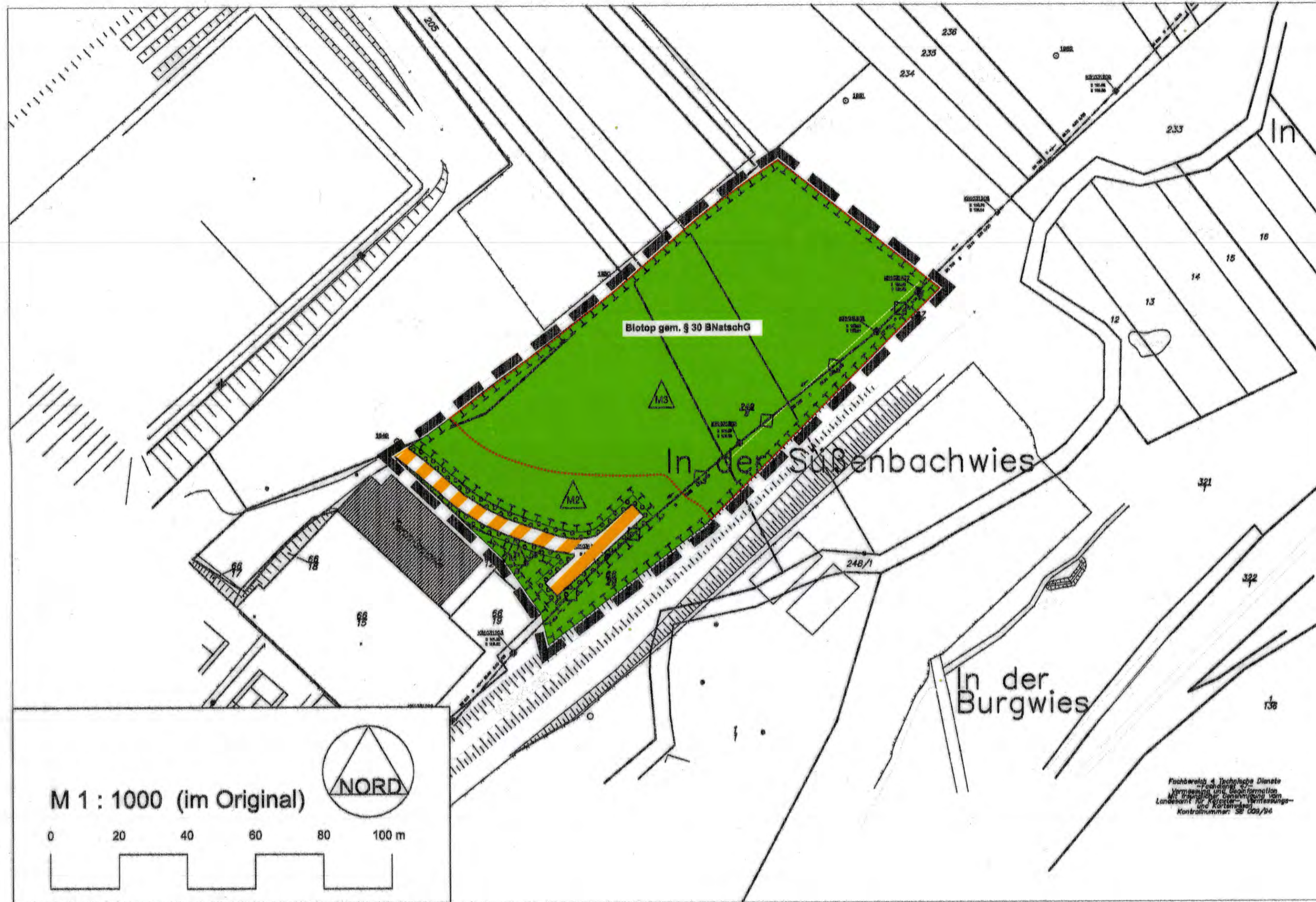


MITTELSTADT VÖLKLINGEN - BEBAUUNGSPLAN NR. II/72 "SÜSSE BACHWIES, 1. ÄNDERUNG"



LEGENDE

- Grünfläche, Zweckbestimmung "Ausgleichsfläche"
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Wartungsweg
- Hauptabwasserleitung, DN 700
- Flächen zum Anpflanzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- Maßnahmenfläche
- Maßnahme 1...3
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Abgrenzung des Biotopes, ungefähre Lage, nicht exakt eingemessen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509 (Nr.39))

BauNVO i.d. Bekanntmachung der Neuf. v. 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zull. geändert durch Art. 3 des G. v. 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

PlanzV in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509 (Nr. 39))

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585, 2617f.)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) neugefasst durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06. Februar 2012 (BGBl. I, S. 148)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I, S. 1726)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Art. 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212)

Beurteilung für das Saarland (LBO), Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Berufsrechts vom 18. Dezember 2004 (Amtsblatt S. 2606), geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt S. 1498), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes Nr. 1715 vom 16. Juni 2010 (Amtsblatt S. 1312)

Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2008 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2008 (Amtsblatt 2009 S. 3), teilweise ab Ber Kraft gesetzt durch BNatSchG-2009

Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2589)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt, S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 1 i.V.m. Art. 5 des Gesetzes Nr. 1681 zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 26. Oktober 2008 (Amtsblatt 2009 S. 3)

der § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KStVG) in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt v. 01. August 1997), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt S.1700)

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), in der Fassung vom 16. November 2010 (Amtsblatt S. 2589); Geltungsbeginn 24.12.2010, Geltungsende 31.12.2020

Saarländisches Straßengesetz (LStrG) vom 17. Dezember 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsblatt S. 968), geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsblatt S. 474, 530), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsblatt S. 2393)

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- I. FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO
 1. **Verkehrflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
Im Bebauungsplan wird eine Verkehrsfläche der besonderen Zweckbestimmung "Wartungsweg" festgesetzt.
 2. **Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB**
Im Bebauungsplan wird eine Hauptabwasserleitung festgesetzt (siehe Plan).
 3. **Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**
Im Bebauungsplan werden öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Ausgleichsfläche" festgesetzt. Die Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Schachtbauwerke sind allgemein zulässig.
 4. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
Die festgesetzte Grünfläche wird mit der Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft überlagert.
Innerhalb dieser Flächen sind die vorhandenen Gehölzbestände und Hochstaudenfluren zu erhalten und zu sichern. Rodungen sind nur im notwendigen Umfang durchzuführen. Grundsätzlich sind die Rodungen gem. § 39 BNatSchG nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind geringfügige Rückschnittmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherung.
Sollten Rodungen außerhalb der o.a. Zeit notwendig werden, so ist durch eine vorherige Kontrolle der Gehölzbestände sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange (§ 44 BNatSchG) berührt sind (z.B. keine besetzten Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten / Nester vorhanden sind).
 - M 1 Der busch- und strauchförmige Bewuchs zwischen geplanter Zufahrt und Tennisheim ist zu erhalten und während der Baumaßnahme zu sichern (z.B. Bauzaun).
 - M 2 Der Hochstaudenbereich sowie die darin enthaltenen Einzelbäume zwischen geplanter Zufahrt und dem geschützten Biotop sind zu erhalten und während der Baumaßnahme zu sichern (z.B. Bauzaun / Einzelbaumschutz).
 - M 3 Der Erlenbruchwald (Biotop gem. § 30 BNatSchG) ist zu erhalten und der natürlichen Sukzession zu überlassen.
- Pflanzmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB:**
Das Baufeld im Randbereich des geplanten Wartungswegs ist zu bepflanzen. Es sind Laubholz-Hochstämme und standortgerechte Sträucher anzupflanzen. Die Flächen werden initial mit einjährigem Rispengras (*Poa annua*) eingesät, so dass das autochthone Samengut (bzw. Rhizomaterial), das im angedeckten Boden vorhanden ist, im Zuge der Sukzession zu einem standortgerechten Staudensaum entwickeln kann.
- Gem. LBP-Vorplanung sind für die geplanten Pflanzungen ausschließlich nachfolgende einheimische und standortgerechte, naturreauntypische Arten zu verwenden:
- Pflanzliste (nicht abschließend)**
Hochstamm, 3xV, StU 14 - 16, z.B.:
Fraxinus excelsior - Esche
Quercus robur - Stiel-Eiche
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn
Alnus glutinosa - Schwarzalpe
Salix alba - Silberweide
Prunus avinum - Vogelkirsche
Sorbus aucuparia - Eberesche
- verpflanzte Sträucher, 3 - 4 Triebe, z.B.:
Corylus avellana - Hasel
Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weißdorn
Rosa canina - Hundrose
Salix aurita - Ohrchenweide
Salix caprea - Salweide
Salix viminalis - Korb-Weide
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Viburnum opulus - Gewöhnl. Schneeball

Der Pflanzabstand beträgt bei flächiger Landschaftsgehölzpflanzung 1,00 m x 1,50 m. Im Bereich von Hochstämmen wird das Pflanzraster vergrößert, um die Wachstumskonkurrenz der Gehölze in den ersten Jahren zu verringern.

- II. FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
Nachrichtliche Übernahme
Im nördlichen Bereich des Plangebiets in ca. 10 bis 18 m Entfernung zum geplanten Wartungsweg im Anschluss an die Brannesseilfur befindet sich ein Erlenbruchwald, der als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG (§ 22 SNG) einzustufen ist.
- III. FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 7 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, siehe Plan
- IV. HINWEISE
Das Oberbergamt teilt mit, dass die geplante Maßnahme im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession liegt. Aus den Unterlagen geht jedoch nicht hervor, ob diesbezüglich unter dem Gebiet Bergbau umgegangen ist. Wir bitten, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt mitzuteilen.

Die Stadtwerke Völklingen weist darauf hin, dass in dem befestigten Wirtschaftsweg Versorgungsanlagen der Stadtwerke Völklingen Netz GmbH liegen. Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine Einweisung durch die bauausführende Firma bei der GIS-Abteilung, Tel. 08998-150137, zu beantragen.

Der Kampfmittelbesetzungsdienst macht darauf aufmerksam, dass im Planbereich nicht mit Fundmunition zu rechnen ist. Das Vorhandensein von Kampfmitteln kann allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da nicht alle Kampfhandlungen in Form von Luftbildern über den gesamten Zeitraum des II. Weltkrieges dokumentiert sind. Hierzu zählen zum Beispiel vergrabene Kampfmittel.

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz macht darauf aufmerksam, dass das Kataster den Planbereich keine Altlasten und/oder altlastenverdächtige Flächen ausweist. Dieses Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist somit nicht auszuschließen, dass sich im Bereich doch Altlasten und/oder altlastenverdächtige Flächen befinden. Sollten für das Plangebiet bereits altlastenverdächtige Flächen bekannt sein oder noch bekannt werden, bittet das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz um entsprechende Mitteilung.

Das Landesdenkmalamt teilt mit, dass Baudenkmäler nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen sind. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SdSchG wird hingewiesen.

Der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung der Mittelstadt Völklingen verwahrt auf das Prinzip des barrierefreien Bauens, welches in den folgenden Gesetzesbestimmungen geregelt ist:
 - Artikel 3, Absatz 3 Grundgesetz
 - § 10 SGB I
 - § 10 SGBG
 - DIN 18024 I und II als Bestandteil der LBO

Der Ökologische Ausgleich wird durch die Einbuchung in Ökotoptimalmaßnahmen der Mittelstadt Völklingen herbeigeführt. Details hierzu werden in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Mittelstadt Völklingen und dem Entsorgungverband Saar (EVS) geregelt.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am 03.02.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/72 "Süße Bachwies, 1. Änderung" beschlossen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BauGB). Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 03.10.2012 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 08.10.2012 bis einschließlich 19.10.2012 in Form einer Offenlage durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden wurde mit Schreiben vom 20.09.2012 durchgeführt (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Mit Schreiben vom 04.12.2012 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Der Bebauungsplan bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) und der Begründung einschließlich Umweltbericht hat in der Zeit vom 20.12.2012 bis einschließlich 25.01.2013 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 12.12.2012 ortsüblich bekannt gemacht. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden wurden mit Schreiben vom 04.12.2012 von der Auslegung benachrichtigt.

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Stadtrat am 24.03.2013 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 13.07.2013 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen hat am 24.03.2013 den Bebauungsplan Nr. II/72 "Süße Bachwies, 1. Änderung" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht.

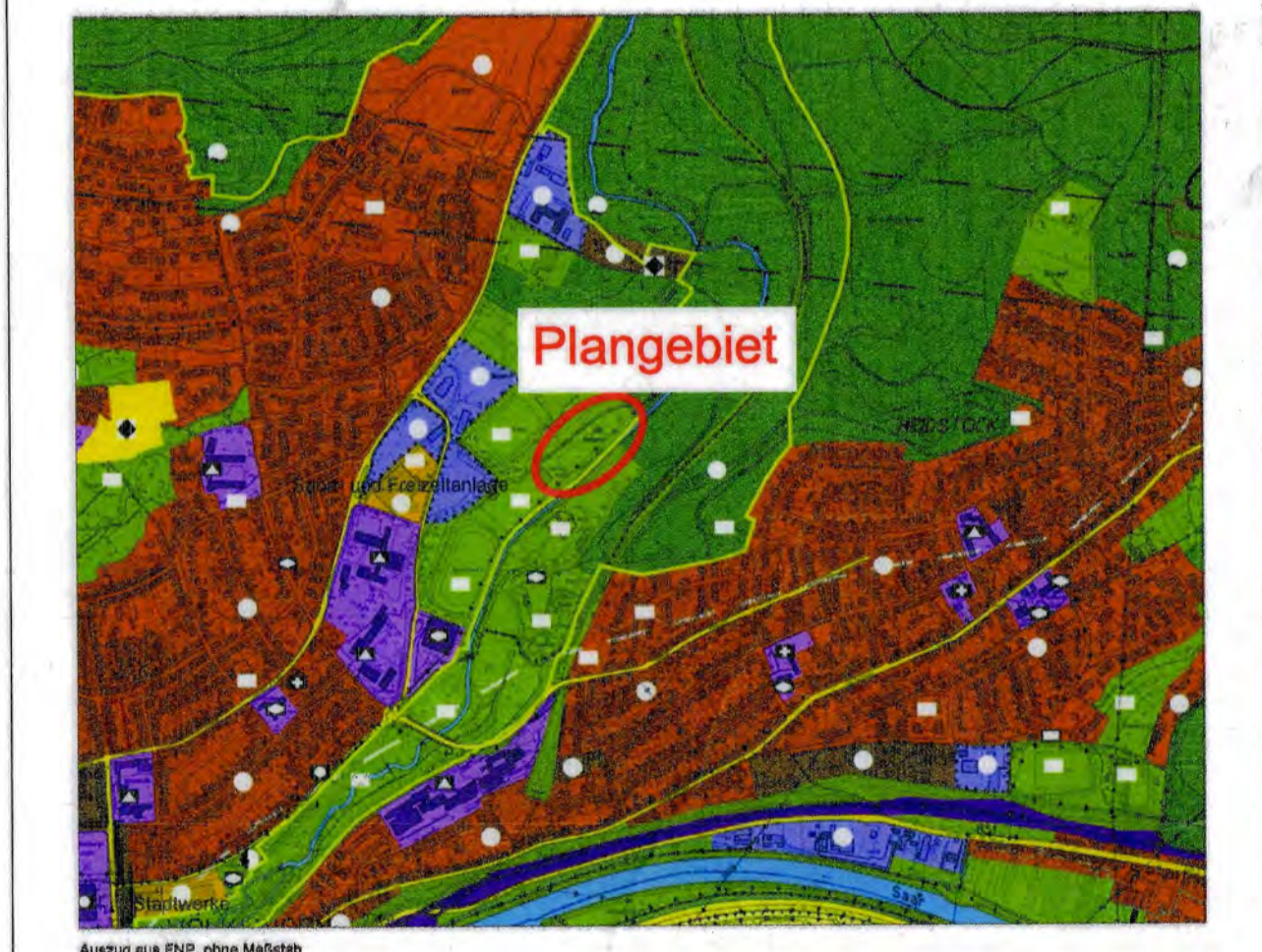
Völklingen, den **22.03.2013** Der Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Der Satzungsbeschluss wurde am 04.05.2013 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 2 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. II/72 "Süße Bachwies" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erdöchen von Schadensersatzansprüchen hingewiesen worden.

Völklingen, den **04.05.2013** Der Oberbürgermeister

MITTELSTADT VÖLKLINGEN BEBAUUNGSPLAN NR. II/72 "Süße Bachwies, 1. Änderung"



Stand:
Satzung gem. § 10 BauGB

Bearbeitet im Auftrag der Mittelstadt Völklingen
Völklingen, im Februar 2013

agsta ARBEITSGRUPPE STADT- UND UMWELTPLANUNG
 agsta
 UMWELT